



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Umsetzung und Kontrolle der sogenannten 12-Uhr-Regelung an Tankstellen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Laut Berichterstattung des shz vom 2.6.2026 sei es in den ersten beiden Monaten seit Einführung der sogenannten 12-Uhr-Regelung zu rund 6600 Meldungen zu unerlaubten Preiserhöhungen an Tankstellen in Schleswig-Holstein gekommen.¹ Diese habe sich laut Berichterstattung des NDR vom 4.8.2026 auf 21.000 mögliche Vergehen erhöht.² Gleichzeitig plane die Landesregierung die Kontrolle und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten an die Kreise bzw. kreisfreien Städte abzugeben.³

¹ Vgl. <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/tankpreisregel-sh-fehlen-daten-und-personal-fuer-kontrollen-50695496>

² Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/12-uhr-regel-an-tankstellen-in-sh-tausendfach-missachtet,tanken-210.html>

³ Vgl. <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/tankpreisregel-sh-fehlen-daten-und-personal-fuer-kontrollen-50695496>

1. Wie viele Meldungen über mögliche Verstöße gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung liegen der Landesregierung mit Stand 1. September 2026 vor?

Antwort:

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die sog. 12-Uhr-Regelung erreichen das MWVATT grundsätzlich auf zwei Wegen: Durch Anzeigen aus der Bevölkerung und durch Datenzulieferungen der Markttransparenzstelle-Kraftstoffe beim Bundeskartellamt (MTS-K).

Letztere speisen sich aus den Daten, die auf Grundlage des § 47k Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB erhoben werden. Nach § 47k Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB sind Betreiber öffentlicher Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, bzw. Unternehmen, die die Verkaufspreise an solchen Tankstellen vorgeben (sog. Preishoheitsinhaber) verpflichtet, jede Änderung der Kraftstoffpreise an öffentlichen Tankstellen in Echtzeit an die MTS-K zu übermitteln. Die MTS-K wertet diese Daten auch hinsichtlich der Einhaltung der sog. 12-Uhr-Regelung aus und leitet auffällige Preisänderungen an die Länder weiter. Dies erfolgt jeweils zusammengefasst für einen Monat zu nicht festgelegten Zeitpunkten. Erstmals erfolgte eine derartige Zulieferung für die Monate April bis Juni zu Beginn der Sommerferien (10.07.2026).

Aus den Datenzulieferungen der MTS-K für die Monate April bis August hat das MWVATT eine Gesamtzahl von 28.000 auffälligen Preiserhöhungen entnehmen können.

Aus der Bevölkerung sind beim MWVATT bisher 8 Anzeigen eingegangen.

Zu den Daten der MTS-K ist anzumerken, dass der Wortlaut des § 47k Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB zwar eine Anzeige der Preisänderungen in Echtzeit fordert. Die hierzu ergangene Rechtsverordnung konkretisiert diese Verpflichtung aber dahingehend, dass die Meldung innerhalb von fünf Minuten nach der Preisänderung anzuzeigen ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 MTS-Kraftstoff-Verordnung).

Ein Verstoß gegen die sog. 12-Uhr-Regelung nach § 2 Abs. 1 KPA nG liegt demgegenüber dem Wortlaut nach schon vor, wenn die Preisänderung außerhalb von 12 Uhr erfolgt. Als auffällig werden daher schon alle Preiserhöhungen betrachtet, die ab 12.01 Uhr erfolgt sind. Es besteht

aufgrund des Opportunitätsprinzips allerdings ein Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob sie ein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen die sog. 12-Uhr-Regelung einleitet oder nicht. Unter Umständen wird daher von einer Ahndung von Preisänderungen abgesehen werden, die in enger zeitlicher Nähe zu 12.00 Uhr erfolgt sind.

Lediglich klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich sowohl bei den Anzeigen aus der Bevölkerung als auch bei den Datenzulieferungen der MTS-K nur um Indizien für einen Verstoß gegen die sog. 12-Uhr-Regelung handelt. Die Feststellung, ob tatsächlich ein Verstoß gegen diese vorliegt, bedarf einer eingehenden Einzelfallbetrachtung im Zuge eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens einschließlich der Gewährung rechtlichen Gehörs und kann nicht pauschal beantwortet werden.

2. Wie verteilen sich die der Landesregierung vorliegenden Meldungen über mögliche Verstöße gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung auf die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein? Bitte jeweils die Anzahl der Meldungen angeben.

Antwort:

Vorab ist hervorzuheben, dass die Kraftstoffpreise an den Tankstellen nicht zwangsläufig durch die jeweilige Tankstelle selbst festgelegt werden. In vielen Fällen werden diese durch ein anderes Unternehmen vorgegeben (sog. Preishoheitsinhaber, siehe oben). Diese Unternehmen haben häufig ihren Sitz in anderen Ländern und nicht in Schleswig-Holstein. Die Datenzulieferungen der MTS-K an das Land enthalten jedoch nur solche Preisänderungen, die auf Preishoheitsinhaber mit Sitz in Schleswig-Holstein entfallen oder bei denen die Preise durch Tankstellen in Schleswig-Holstein selbst festgelegt werden. Die Verteilung der Meldungen im Land ist daher nur bedingt aussagekräftig.

Die nachfolgende Darstellung der auffälligen Preisänderungen umfasst Preisänderungen an Tankstellen in Schleswig-Holstein und Preisänderungen an Tankstellen in anderen Ländern, die von Preishoheitsinhabern mit Sitz in Schleswig-Holstein veranlasst wurden. Über Daten zu Preisänderungen an schleswig-holsteinischen Tankstellen, die von Preishoheitsinhabern mit Sitz in anderen Ländern veranlasst wurden, verfügt das Land nicht, weil diese Daten,

wie oben beschrieben, nicht von den Zulieferungen durch die MTS-K erfasst sind.

	April	Mai	Juni	Juli	August	Gesamt
Neumünster	48	64	64	68	53	297
Lübeck	39		3	18	2	62
Kreis Steinburg	39	43	30	38	71	221
Kreis Stormarn	111	94	91	113	95	504
Kreis Segeberg	40	26	28	31	25	150
Kreis Schleswig- Flensburg	547	534	594	681	609	2.965
Kreis Rendsburg- Eckernförde	319	301	287	377	190	1.474
Kreis Plön	130	105	96	108	98	537
Kreis Pinneberg	201	202	188	196	190	977
Kreis Ostholstein	255	239	248	273	256	1.271
Kreis Nordfriesland	300	332	282	302	255	1.471
Kreis Herzogtum Lauenburg	569	553	551	598	561	2.832
Kreis Dithmarschen	702	709	698	758	705	3.572
Kiel	10	2	4	21	4	41
Flensburg	75	87	87	87	90	426
Außerhalb Schleswig- Holsteins	1.912	2.216	2.121	2.965	1.986	11.200
Summe Ergebnis	5.297	5.507	5.372	6.634	5.190	28.000

3. Wie viele aktive Prüfungen zur Einhaltung der sogenannten 12-Uhr-Regelung wurden seit deren Einführung in Schleswig-Holstein durchgeführt? Bitte nach Monaten sowie, soweit möglich, nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort:

Das MWVATT prüft fortlaufend die eingehenden Hinweise sowie die Datenzulieferungen der MTS-K. Diese enthalten sehr große Datenmengen, die jeweils einer Einzelfallbetrachtung bedürfen, um eine Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der 12-Uhr-Regel vornehmen zu können. Die Ahndung eines solchen Verstoßes wird im Wege eines Bußgeldverfahrens erfolgen. Hierfür gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

4. Wie ist der aktuelle Planungsstand hinsichtlich der zukünftigen Zuständigkeit für die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung?

Antwort:

Das MWVATT prüft derzeit die bestehenden Optionen, um die Zuständigkeit für die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die sog. 12-Uhr-Regelung möglichst sinnvoll festzulegen. Es kommt dabei auch in Betracht, dass das Ministerium diese Aufgabe selbst bearbeitet. Die ersten Arbeiten für die Abarbeitung und Vorbereitung der Verfahren laufen bereits. Über den Bundesrat setzt sich das Wirtschaftsministerium für eine Abschaffung der 12-Uhr-Regelung ein, da sie nachweisbar nicht zu niedrigeren Kraftstoffpreisen für die Verbrauchenden geführt hat und zusätzlichen bürokratischen Aufwand erzeugt.

5. Haben seitens der Landesregierung Gespräche mit den Kreisen bzw. kreisfreien Städten oder deren kommunalen Spitzenverbänden über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung stattgefunden? Wenn ja, mit welchen kommunalen Vertretungen, wann und mit welchem Ergebnis bzw.

welchem aktuellen Stand der weiteren Planungen?

Antwort:

Es wurde bisher auf Fachebene ein Gespräch mit Vertretern des Städteverbandes und des Landkreistages am 18.05.2026 geführt. Es wurde bislang nur erörtert, ob und inwieweit eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, eine Verortung der Zuständigkeit bei den Kreisordnungsbehörden mitzutragen.